

Dr. Thomas Langner

Rechtsanwalt

*Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht*

Einfach erklärt: Wann bekomme ich Prozesskostenhilfe? (mit Beispielrechnungen)

1. Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe erhält:

- wenn das Verfahrensziel ausreichende Erfolgsaussichten bietet und nicht mutwillig ist,
- wer Vermögen nicht über das Schonvermögen hinaus besitzt und
- wer nach Abzug von Freibeträgen und berücksichtigungsfähigen Ausgaben zu wenig verbleibende Geldmittel zur eigenen Prozessführung besitzt

2. Eigenes Vermögen ist erst von demjenigen einzusetzen:

- der allein mehr als 5.000,00 € Geldvermögen besitzt
- dieser Freibetrag erhöht sich für jede unterhaltsberechtigten Person um 500,00 €

3. Folgende Freibeträge werden pauschal vom Netto abgezogen (Stand 2019):

- | | |
|---|----------|
| - Freibetrag für die Partei und den Ehegatten: | 501,00 € |
| - Freibetrag für Erwerbstätige: | 228,00 € |
| - Freibetrag für jede unterhaltsberechtigten Person | |
| o Erwachsene: | 400,00 € |
| o Jugendlichen (15. - 18. Lebensjahr): | 381,00 € |
| o Kinder (7. - 14. Lebensjahr): | 358,00 € |
| o Kinder (bis 6. Lebensjahr): | 289,00 € |

4. weitere Abzugsposten vom Einkommen sind z.B.:

- einkommensbezogene Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- angemessene Kosten für Unterkunft
- freiwillige Versicherungsbeiträge zur Vorsorge (Riester)
- besondere Belastungen / Werbungskosten

5. Prozesskostenhilfe als Geschenk der Staatskasse?

- das kommt auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb von 4 Jahren seit Verfahrensende an:
 - o diese verbessern sich: es kann sein, dass nun die Prozesskosten doch noch (ganz oder zum Teil) zu bezahlen sind
 - o diese verschlechtern sich oder bleiben unverändert: die Prozesskosten bleiben Geschenk der Staatskasse

Beispiel 1:

Herr Mustermann reicht Kündigungsschutzklage ein. Er hat 2.500,00 € Geldvermögen. Nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen hat er Einkünfte in Höhe von 1.500,00 € monatlich. Er lebt allein und zahlt monatlich: Miete 250,00 €; Beiträge zur Riesterrente 80,00 €; eine Kreditrate 120,00 € und Kindesunterhalt 400,00 €.

Monatsnettoeinkommen	1.500,00 €
./. Warmmiete	- 250,00 €
./. Altersversorgung Riester	- 80,00 €
./. Darlehensrate	- 120,00 €
./. tatsächlicher Kindesunterhalt	- 400,00 €
./. Freibetrag für Antragsteller	- 501,00 €
./. Freibetrag für Erwerbstätigkeit	- <u>228,00 €</u>
einzusetzendes Einkommen	- <u>79,00 €</u>

Es ergibt sich ein Negativbetrag. Einzusetzendes Einkommen und Vermögen sind nicht vorhanden. Für das Kündigungsschutzverfahren wird Prozesskostenhilfe gewährt. Der Staat springt aktuell für die kompletten Verfahrenskosten ein.

Beispiel 2:

Sachverhalt wie oben, nur dass Herr Mustermann 1.800,00 € Netto verdient.

Monatsnettoeinkommen	1.800,00 €
./. Warmmiete	- 250,00 €
./. Altersversorgung Riester	- 80,00 €
./. Darlehensrate	- 120,00 €
./. tatsächlicher Kindesunterhalt	- 400,00 €
./.Freibetrag für Antragsteller	- 501,00 €
./.Freibetrag für Erwerbstätigkeit	- <u>228,00 €</u>
einzusetzendes Einkommen	<u>221,00 €</u>

Einsetzbares Einkommen ist mit 221,00 € vorhanden. Prozesskostenhilfe für das Arbeitsgerichtsverfahren wird mit zinsloser Ratenzahlung gewährt. Herr Mustermann zahlt monatlich die Hälfte des einzusetzenden Einkommens, hier also 110,00 €, an die Staatskasse zurück. Das geschieht maximal für 48 Monate, aber nur solange, bis sämtliche Kosten beglichen sind. Überstiegen die Kosten die Summe von 48 Monatsraten, bleibt der Rest Geschenk der Staatskasse.

(Stand 2020)